



Datum: 10. Januar 2020

Mitteilungsvorlage - M/0038/2020

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich II - Soziales, Familie, Bildung

BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	28.01.2020	
Jugendhilfeausschuss	25.02.2020	

Vorstellung der Rahmenkonzeption „Pflegerester“, des Trägers St. Johannis GmbH-Gesellschaft für soziale Dienstleistungen, als ein innovatives familienorientiertes Leistungsangebot für Kinder ab 0 Jahren im Rahmen des SGB VIII

Sachverhalt

Die Zahl der Inobhutnahmen und der Gewährung von stationären Hilfen zur Erziehung, insbesondere von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren, haben in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen - darunter viele Kleinkinder und Säuglinge, deren Versorgung die Kompetenzen der Herkunftsfamilien deutlich übersteigt und die eine mittel- bis langfristige Unterbringung und Betreuung im Hilfesystem benötigen.

Die Kapazitäten an Pflegefamilien und Erziehungsfachstellen sind momentan ausgeschöpft, und die Zahl der Bewerber*innen ist zu gering, so dass hier allzu oft von der Ausnahme der besonderen Bedingungen zur Aufnahme von Kleinstkindern, welche in den Heimrichtlinien von 1994 beschrieben sind, Gebrauch gemacht werden muss. Aufgrund einer damit einhergehenden längerfristigen Fremdbetreuung und dem täglichen Wechsel der Betreuungspersonen, bedingt durch den Schichtdienst, besteht die Gefahr der emotionalen Verkümmern, Deprivation und verzögerten Entwicklung bei Säuglingen und Kleinstkindern.

Vor diesem Hintergrund sind zunehmend Konzepte gefragt, die die Familie zum Vorbild haben bzw. die Elemente einer Erziehungsfachstelle und einer Pflegefamilie miteinander verbinden. Hier bieten die „Pflegerester“ ein entsprechendes familienorientiertes Angebot, in welchem zukünftig geeignete Mitarbeiter*innen ohne pädagogischen Abschluss, Säuglinge und Kleinkinder in ihrem Familiensystem aufnehmen können.

In diesen „Pflegerestern“ wird dem natürlichen Bedürfnis nach familiären Strukturen und Beziehungsgefügen Rechnung getragen. *

Ziele, Struktur, Prozesse und Inhalte des Leistungsangebotes aus Sicht des FD Jugend und Familie

Das „Pflegerest“ ist eine stationäre, erzieherische Hilfe in konkreter Ausgestaltung als Familien- bzw. Vollzeitpflege und somit eine Alternative zur klassischen Heimerziehung. Sie versteht sich als eine Familie auf Zeit und soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes und seinen persönlichen Bindungen eine auf Dauer angelegte, stabile Lebensform bieten.

Das „Pflegerest“ ist ein zusätzliches, ergänzendes Angebot zum vorhandenen Pflegekinderwesen sowie zu den Erziehungsfachstellen. Bereits bestehende Pflegeverhältnisse bleiben hiervon unberührt und sind von einer Bewerbung ausgeschlossen.

Das vorliegende Konzept ist als Rahmenkonzept zu verstehen. Ein individuelles pädagogisches Konzept wird nach einem erfolgreichen Bewerbungsverfahren mit dem „Pflegerest“ erarbeitet, welche die besonderen Kompetenzen, das Profil der Familie mit den dort lebenden Menschen, sowie die räumliche und örtliche Ausstattung darstellt und beschreibt.

Die Mitarbeiter*innen der „Pflegerester“ befinden sich in einem sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis mit dem Träger. *

Die Unterbringung in einem „Pflegerest“ kommt als Alternative zur Heimerziehung dann in Frage, wenn der Verbleib oder die Aufnahme eines Säuglings/ Kleinstkindes in eine Wohngruppe nach § 34 SGB VIII angedacht ist, da eine herkömmliche Pflegefamilie nicht zur Verfügung steht oder nicht geeignet scheint. Vorausgegangen ist die Klärung, dass ein Verbleib in der Herkunftsfamilie temporär oder dauerhaft nicht gesichert werden kann. Die Aspekte der Rückführung oder der Begleitung in die Herkunftsfamilie kann hierbei allerdings ein besonderer Auftrag sein. *

In den „Pflegerestern“ sollen Säuglinge und Kleinstkinder kurz-, mittel- oder langfristig einen sicheren Platz der Geborgenheit finden.

Es stehen bis zu 2 Plätze pro „Pflegerest“, in Ausnahmen, z.B. bei Aufnahme von Geschwisterkindern, auch 3 Plätze zur Verfügung.

Die gesetzliche Grundlage für das Leistungsangebot bildet das SGB VIII mit den §§ 27, 33, 36, 37 Abs.2. Für Einzelfälle ist, nach vorheriger Absprache mit dem Leistungsanbieter, eine Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII möglich.

Auf der Grundlage des § 33 SGB VIII unterliegen die „Pflegerester“ nicht dem Betriebserlaubnisverfahren und der Aufsicht des Landesjugendamtes.

Der Träger hat die innovative Idee der „Pflegerester“ sehr zeitig im FD Jugend und Familie kommuniziert und notwendige rechtliche Bedingungen im Rahmen der Aufsicht, der Entscheidungsgrundlagen für die Auswahl von Pflegeeltern, des Wächteramtes und des Hilfeplanverfahrens mit allen Beteiligten besprochen und in die konzeptionellen Rahmenbedingungen verbindlich aufgenommen.

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens werden, neben der Qualifikation und der persönlichen Eignung, grundlegende räumliche Bedingungen geprüft und Informationen vom Familiensystem erhoben. Diese werden nach Abschluss des Verfahrens bzw. vor einer Aufnahme eines Kindes dem örtlichen Jugendamt zur Verfügung gestellt. *

Der Leistungsanbieter prüft die Geeignetheit der Pflegepersonen analog der Prüfkriterien des Pflegekinderdienstes des Jugendamtes, die räumlichen Voraussetzungen werden auf der Grundlage des Prüfschemas des Landesjugendamtes geprüft.

Die St. Johannis GmbH bietet ein differenziertes Angebot der ambulanten, teilstationären und vollstationären Erziehungshilfen. Damit ist es möglich, auf die verschiedenen Bedarfe von Säuglingen, Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und deren Familien einzugehen, Angebote bedarfsgerecht zu vernetzen sowie flexibel auf Änderungen der Hilfebedarfe, im Laufe einer Betreuung, reagieren zu können. *

Durch die Einbindung der „Pfleger*innen“ in die Trägerstruktur ist ein schneller Zugriff auf verschiedene Professionen und auf andere Hilfeformen möglich. Somit ist eine flexible Hilfestellung im Prozessverlauf abgesichert.

Geprüfte Pflegefamilien des Salzlandkreises werden auf der Grundlage des § 37 Abs.2 SGB VIII durch den Pflegekinderdienst des Jugendamtes beraten und unterstützt.

Auf geänderte Bedarfe der Kinder und Jugendlichen in Pflegestellen, auf besondere pädagogische Anforderungen oder bei dringend notwendigen kurzfristigen Beratungswünschen der Pflegepersonen, kann oftmals durch den fallführenden Sozialarbeiter*in des Pflegekinderdienstes nicht zeitnah und auch nicht immer mit der geeigneten Hilfe reagiert werden.

Regionale Fachberatung (Rechtsanspruch der Betreuungs-/ Pflegepersonen gem. § 37 SGB VIII)

Die „Pfleger*innen“ des Leistungsanbieter St. Johannis GmbH werden kontinuierlich durch eine regionale Fachberatung begleitet und beraten.

Diese Beratung und Unterstützung ist eine wesentliche Säule des Leistungsangebotes. Der Träger sichert damit in einem intensiven Umfang (Betreuungsverhältnis 1:10) eine ganzheitliche, prozessbegleitende und -steuernde Vorbereitung, Beratung und Reflexionsmöglichkeit der „Pfleger*innen“.

Für die Fachberatung wird qualifiziertes erfahrenes Fachpersonal eingesetzt, das in einem professionellen Rahmen Möglichkeiten für Fallberatungen, fachlicher Reflexion, Supervision und Fortbildungen zur Verfügung hat.

Folgende Aufgaben werden durch die Fachberatung wahrgenommen und sind in der Leistungsvereinbarung ausführlich beschrieben und vereinbart:

- Aufnahmeverfahren und Vorbereitung
- Zusammenarbeit mit Jugendamt und anderen Prozessbeteiligten
- Regelmäßige Beratung/ Prozessverlauf
- Beratung in Krisen
- Vorbereitung Hilfeplanung
- Elternarbeit
- Durchführung von Teambesprechungen/ Vernetzung

Die Aufgaben der Fachberatung stehen im Spannungsfeld zwischen fachlicher Aufsicht einerseits und fachlicher Begleitung andererseits. Die Fachberatung arbeitet mit den „Pfleger*innen“ in kollegialer Form zusammen. Gleichzeitig ist sie Ansprechpartner für die Kinder, wie auch für die Herkunftsfamilie und das Jugendamt. *

Weitere Vereinbarungen und Inhalte des Leistungsangebotes

Im Rahmenkonzept sind weitere Verfahrensabläufe und Regelungen zu folgenden Sachverhalten beschrieben und im Leistungsangebot vereinbart.

- Verfahren gemäß § 8a SGB VIII
- Verfahrensabläufe bei besonderen Vorkommnissen

- Inobhutnahme
- Verfahren zur Personal- und Qualitätsentwicklung

Finanzierung

Die Finanzierung orientiert sich an der Kinder- und Jugendhilfe- Pflegegeldverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die „Pflegerster“ erhalten einen monatlichen altersgerecht gestaffelten Grundbetrag für materielle Aufwendungen, der vom Jugendamt direkt an die Pflegerster gezahlt wird.

Dieser Grundbetrag unterscheidet sich nicht von dem Grundbetrag für Pflegeeltern.

Die entstehenden Personalkosten (regionale Fachberatung, u.a.), sowie betriebsnotwendige Aufwendungen werden vom Jugendamt direkt an den Träger gezahlt.

Diese Trägerkosten sind im Rahmen einer LQE bereits verhandelt worden.

Zusammenfassung

Aus Sicht des Jugendamtes sind die „Pflegerster“ eine notwendige zusätzliche Möglichkeit Kindern ein familienanalogen, verlässliches Lebensumfeld mit konstanten Bezugspersonen unter notwendiger pädagogischer Begleitung zu ermöglichen.

Pflegeeltern in „Pflegerstern“ haben eine Anbindung an ein Netzwerk von pädagogisch-therapeutischer Begleitung und Beratung. Probleme und Aufgabenstellungen, die sich aus der Lebensgeschichte der Kinder ergeben, können mit Unterstützung der Fachberatung und anderer Fachkräfte minimiert oder gelöst werden.

Der Bedarf an professionellen „Pflegerstern“ mit Anbindung an das Netzwerk des Jugendhilfeträgers ist gegeben.

Auch bei weiterer erfolgreicher Suche nach neuen Pflegestellen wird der Bedarf an familienanaloger Begleitung und Betreuung für Kinder nicht gedeckt werden können.

Kiegeland
Fachbereichsleiter